

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 21.12.1994

Die Gemeinde Malente wendet jährlich erhebliche Beträge auf, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlagenden Fremdenverkehrsabgabe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 1994 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung ist durch die I. Nachtragssatzung vom 02.03.1995 und die II. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 und die III. Nachtragssatzung vom 21.12.2009 geändert worden. Diese Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) In dem als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort anerkannten Ort Bad Malente-Gremsmühlen, in den als Heilklimatischer Kurort anerkannten Dorfschaften Krummsee und Timmdorf sowie in den in der Gemeinde Malente befindlichen Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Söhren wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden Fremdenverkehrsabgaben nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 5 v.H. gedeckt werden.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihren Satzungen oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5

Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Malente gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der auf die Abgabepflichtigen zu verteilende Anteil an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Kalkulation.

§ 6 Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung der unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
 - a) **Vorteilsstufe 1:**
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile gelangen können.
 - b) **Vorteilsstufe 2:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) **Vorteilsstufe 3:**
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

- d) **Vorteilsstufe 4:**
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 90,-- DM / ab 01.01.2002: 46,-- Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
- a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 18.000,-- DM / ab 01.01.2002: 9.200,-- Euro.
- (5) Die Mindestabgabe beträgt 45,-- DM / ab 01.01.2002: 23,-- Euro.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 25. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nach den Verhältnissen am 15. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden. Bei Neuaufnahme eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Neubeginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.
- (2) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen anzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Gewerbekartei der örtlichen Ordnungsbehörden (Gewerbean-, ab- und –ummeldungen)
 - Vermieterkartei
 - Meldescheine für Beherbergungsstätten
 - Meldedateien der Gemeinden
 - Auskünfte der Gemeindekasse
 - eigene Ermittlungen
- (2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Erlass und Ermäßigungen

Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag unter Berücksichtigung der Satzung der Gemeinde Malente über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 17.02.1993 ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zu Abgaben nach dieser Satzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Abgabenbescheides (Zahlungsaufforderung) an den Betroffenen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Malente zu erheben, die über den Widerspruch entscheidet.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14
Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Gemeindekasse Malente in einer Summe zu entrichten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 24.03.1976 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 19.01.1994 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 21.12.1994

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -